

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen Eurogress Aachen (AVB)

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" (AVB) des Eigenbetriebs der Stadt Aachen - Eurogress (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) - gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen des Eurogress, des Kurhauses sowie des Tivolis (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen von Kund*in (nachfolgend „Veranstalter*in“ genannt) gelten nicht, wenn der Eigenbetrieb sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

2 Vertragspartner*in, Veranstalter*in, Entscheidungsbefugte Vertreter*in

2.1 Vertragspartner*innen sind der Eigenbetrieb und die im Vertrag bezeichnete Veranstalter*in. Führt Veranstalter*in die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat sie dies gegenüber dem Eigenbetrieb offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber dem Eigenbetrieb zu benennen. Veranstalter*in bleibt als Vertragspartner*in dem Eigenbetrieb für alle Pflichten verantwortlich, die Veranstalter*in nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel von Veranstalter*in oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebs.

2.2 Veranstalter*in hat dem Eigenbetrieb vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugte Vertreter*in namentlich schriftlich zu benennen, die auf Anforderung des Eigenbetriebs die Funktion und Aufgaben von Veranstaltungsleiter*in nach Maßgabe der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) wahrnimmt.

2.3 Die Pflichten, die Veranstalter*in nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

3.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

3.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt der Eigenbetrieb noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an Veranstalter*in, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Veranstalter*in die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des

im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Eigenbetrieb sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder E-Mail als PDF an den*die Vertragspartner*in übermittelt wird.

3.3 Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den*die Vertragspartner*in zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

4 Vertragsgegenstand, Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe

4.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte zu dem von Veranstalter*in genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die von Veranstalter*in jederzeit eingesehen werden können. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen von Veranstalter*in müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als kostenpflichtige Leistung übernimmt der Eigenbetrieb nach vorheriger Abstimmung mit Veranstalter*in die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten von Veranstalter*in. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucher*innenkapazitäten sind zu beachten. Veranstalter*in hat sicherzustellen, dass für die Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucher*innenzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält Veranstalter*in ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Veranstaltung. Veranstalter*in hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat Veranstalter*in sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Veranstalter*in hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung von anderen Veranstalter*innen eingeschränkt wird.

4.3 Die in der Versammlungsstätte befindlichen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden Veranstalter*in nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel von Vertragspartner*in sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebs in Textform. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Eigenbetriebs insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

4.5 Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe: Eurogress Aachen fühlt sich als Eigenbetrieb der Stadt Aachen den Grundsätzen und Verabredungen, die von der Stadtgesellschaft in Aachen im Konsens vertreten werden, verpflichtet. Dies beinhaltet die konsequente Durchsetzung der nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Veranstalter*in bekennt mit Vertragsabschluss, dass Veranstalter*in keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte bei der Veranstaltung duldet,

welche einen Straftatbestand gemäß §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 192a, 241 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen. Veranstalter*in ist verpflichtet,

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
- Teilnehmer*innen und Besucher*innen von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
- die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
- bei weiter andauernden Verstößen die Veranstaltung abubrechen.

(2) Verstößt Veranstalter*in schuldhaft gegen die vertraglichen Pflichten gemäß Absatz (1) Satz 2, hat Veranstalter*in für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom Eigenbetrieb nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an den Eigenbetrieb zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

(3) Der Eigenbetrieb behält sich vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus und für Demokratie zu setzen.

5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

5.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt Veranstalter*in Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind.

Stellt Veranstalter*in zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen Veranstalter*in oder Gäste von Veranstalter*in einen Schaden, ist Veranstalter*in zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Eigenbetrieb verpflichtet. Veranstalter*in wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem Eigenbetrieb möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

5.2 Veranstalter*in trägt dafür Sorge, dass die überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Insbesondere der Einsatz von Konfetti und Konfetti-Kanonen ist untersagt. Sollte es infolge eines Verstoßes gegen das vorgenannte Verbot zu einem erhöhten Reinigungsaufwand oder Schäden kommen, trägt Veranstalter*in die hierdurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste des Eigenbetriebs.

5.3 Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat Veranstalter*in die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.4 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten von Veranstalter*in kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat Veranstalter*in in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist der Eigenbetrieb berechtigt, einen Reinigungszuschlag von Veranstalter*in zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

6 Nutzungsentgelte, Zahlungen

6.1 Abhängig von den Angaben von Veranstalter*in zu der geplanten Veranstaltung erhält Veranstalter*in bei Vertragsabschluss eine auf die Veranstaltung abgestimmte Leistungsübersicht, die als Anlage dem Vertrag beigelegt wird.

6.2 Die Preise für die Raumüberlassung richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

6.3 Der Umfang und die von Veranstalter*in zu tragenden Kosten für personelle Dienstleistungen (z.B. Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Gäste und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch den Eigenbetrieb in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

6.4 Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen von Veranstalter*in beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch den Eigenbetrieb unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Veranstalter*in wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Kosten- und Leistungsübersicht, die von Veranstalter*in zu bestätigen ist.

6.5 Der Eigenbetrieb ist berechtigt, bei Vertragsschluss die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Eigenbetriebs aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag zu verlangen. Soweit nicht abweichend vereinbart, muss das vertraglich vereinbarte Entgelt nach Rechnungsstellung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem angegebenen Konto des Eigenbetriebs eingegangen sein.

6.6 Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen in Höhe von 9 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Eigenbetrieb vorbehalten.

6.7 Veranstalter*in stimmt zu, dass Rechnungen elektronisch übermittelt werden. Elektronische Rechnungen werden per E-Mail im pdf-Format versandt.

7 Kartenvorverkauf, Besucherzahlen

7.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen Veranstalter*in.

7.2 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie der maximal zulässigen Gästezahlen sind wesentliche Vertragspflichten von Veranstalter*in. Veranstalter*in ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit dem Eigenbetrieb abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Veranstalter*in ist erst nach Abschluss des Veranstaltungsvertrags berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für die Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist Veranstalter*in aus Sicherheitsgründen auf Anforderung des Eigenbetriebs verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

8 Vermarktung, Werbung

8.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung von Veranstalter*in. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an Gebäuden oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Eigenbetrieb.

8.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist Veranstalter*in namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter*in und Gast zustande kommt und nicht etwa zwischen dem Gast und dem Eigenbetrieb.

8.3 Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch den Eigenbetrieb bereitgestellt.

8.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch Veranstalter*in ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Veranstalter*in trägt im Hinblick auf alle von ihr angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

8.5 Veranstalter*in stellt den Eigenbetrieb von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die von Veranstalter*in zur Bewerbung der Veranstaltung

- im Veranstaltungskalender
- auf der Webseite
- auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
- in Newslettern, Broschüren
- Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und Print)
- auf Werbemitteln und Tickets

bereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheber*innenrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

8.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Eigenbetrieb gemacht bzw. verwendet werden.

8.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch den Eigenbetrieb schriftlich genehmigen zu lassen.

8.8 Der Eigenbetrieb ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit Veranstalter*in nicht schriftlich widerspricht.

8.9 Der Eigenbetrieb ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern Veranstalter*in nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit Veranstalter*in.

8.10 Werbung von Veranstalter*in für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch den Eigenbetrieb. Veranstalter*in hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung vom Eigenbetrieb abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

9 Bewirtschaftung, Garderobe

9.1 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch den Eigenbetrieb oder das vertraglich mit ihr verbundene Gastronomieunternehmen. Veranstalter*in hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomieunternehmen abzustimmen.

9.2 Veranstalter*in ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler*innen nicht gestattet, selbst oder über einen Dritten (Gastronomieunternehmen) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen.

9.3 Die Bewirtschaftung der Gästegarderoben erfolgt bei öffentlichen Veranstaltungen durch den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Gäste durch Veranstalter*in zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Gästen zu entrichten. Einnahmen aus Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich dem Eigenbetrieb zu. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.

9.4 Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen wird gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten die Gästegarderobe mit Personal besetzt. Der Eigenbetrieb ist zur Besetzung der Garderobe nicht verpflichtet. Beauftragt Veranstalter*in keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Eigenbetrieb keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobebereiche. Veranstalter*in trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Gäste.

10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben, Vergnügungssteuer

10.1 Veranstalter*in hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

10.2 Veranstalter*in hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der SBauVO einzuhalten.

10.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen, insbesondere nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) und dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Veranstalter*in und den von Veranstalter*in beauftragten Dienstleister*innen in eigener Verantwortung. Die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen nach dem FTG liegt ebenfalls in der alleinigen Verantwortung von Veranstalter*in. Soweit Veranstalter*in beabsichtigt, eine gesetzlich nicht privilegierte Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm* ihr empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei Veranstalter*in. Dies gilt auch dann, wenn sich der Eigenbetrieb bereit erklärt, die Antragstellung für Veranstalter*in zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

10.4 Veranstalter*in trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch Veranstalter*in beauftragten Künstler*innen ist die Entrichtung anfallender Künstler*innensozialabgaben an die Künstler*innensozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler*innen ebenfalls alleinige Sache von Veranstalter*in.

10.5 Veranstalter*in erkennt unwiderruflich an, alleinige Veranstalter*in und Verantwortliche der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Veranstalter*in hält den Eigenbetrieb in Bezug auf die Steuerpflichten gemäß Ziffern 10.4 von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

10.6 Kommt Veranstalter*in ihren Verpflichtungen zur Anmeldung gemäß Ziffern 10.1 bis 10.4 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies den Eigenbetrieb nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag (siehe hierzu auch Ziffer 15.6 g) und zur Forderung von Schadenersatz.

11 Funknetze, WLAN

11.1 Veranstalter*in ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Eigenbetriebs eigene Funknetzwerke oder WLAN-Netze aufzubauen bzw. WLAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

11.2 Veranstalter*innen, die den Internetanschluss (LAN oder WLAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der Eigenbetrieb für Verstöße von Veranstalter*in, von Veranstaltungsbesucher*innen, -gästen oder sonstiger „im Lager“ von Veranstalter*in stehenden Nutzer*innen in Anspruch genommen, ist der Eigenbetrieb von Veranstalter*in gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

12 GEMA, GVL

12.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten von Veranstalter*in. Der Eigenbetrieb kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL von Veranstalter*in verlangen.

12.2 Ist Veranstalter*in zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Eigenbetrieb von Veranstalter*in die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

13 Haftung von Veranstalter*in, Versicherung

13.1 Veranstalter*in trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihr eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf der Veranstaltung.

13.2 Veranstalter*in hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Eigenbetrieb zurückzugeben, indem sie sie vom Eigenbetrieb übernommen hat. Veranstalter*in haftet für alle Schäden, die durch sie, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen oder durch die Teilnehmer*innen der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

13.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre von Veranstalter*in, soweit sie in der Art der Veranstaltung, der Teilnehmer*innen oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Veranstalter*in haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

13.4 Der Umfang der Haftung von Veranstalter*in umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

13.5 Veranstalter*in stellt den Eigenbetrieb von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese von Veranstalter*in, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen oder von Teilnehmer*innen oder Gästen zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Eigenbetriebs und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Eigenbetriebs, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

13.6 Veranstalter*in ist zum Abschluss einer Veranstalter*innen-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter*innen-Haftpflichtversicherung ist dem Eigenbetrieb spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro)
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens Euro 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro)

Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht von Veranstalter*in. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nicht mit den geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten von Veranstalter*in abzuschließen.

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung von Veranstalter*in im Verhältnis zum Eigenbetrieb oder gegenüber Dritten.

14 Haftung des Eurogress Aachen

14.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Eigenbetriebs auf Schadenersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Eigenbetrieb bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

14.2 Der Eigenbetrieb übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der von Veranstalter*in eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung von Veranstalter*in kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten von Veranstalter*in beauftragt werden.

14.3 Der Eigenbetrieb haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die Veranstalter*in auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Eigenbetriebs erleidet oder wenn der Eigenbetrieb ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Eigenbetriebs auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Vertragspartner*in regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

14.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Eigenbetrieb zu vertreten, haftet der Eigenbetrieb abweichend von Ziffer 14.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht des Eigenbetriebs für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

14.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 14.3 und 14.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter*innen und der Erfüllungsgehilf*innen des Eigenbetriebs.

15 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

15.1 Führt Veranstalter*in aus einem vom Eigenbetrieb nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist sie verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn Veranstalter*in vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihr hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 30 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- danach: 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim Eigenbetrieb eingegangen sein.

15.2 Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik, etc.), sind von Veranstalter*in auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in der Ausfallentschädigung gemäß 15.1 enthalten und darin aufgeführt sind.

15.3 Veranstalter*in bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

15.4 Ist dem Eigenbetrieb ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und von Veranstalter*in ersetzt zu verlangen.

15.5 Gelingt es dem Eigenbetrieb, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt Veranstalter*in zum Schadenersatz gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt Veranstalter*in anteilig zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch eine nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.

15.6 Der Eigenbetrieb ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die von Veranstalter*in zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalter*innen-Haftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung des Eigenbetriebs wesentlich geändert wird,
- e) Veranstalter*in bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch Veranstalter*in verstoßen wird,
- g) Veranstalter*in ihren gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Eigenbetrieb oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt,

- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Veranstalter*in eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und Veranstalter*in oder an ihrer statt Insolvenzverwalter*in den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

15.7 Macht der Eigenbetrieb vom Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 15.6 genannten Gründen Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, der Eigenbetrieb muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

15.8 Der Eigenbetrieb ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber Veranstalter*in verpflichtet, soweit Veranstalter*in unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

15.9 Ist Veranstalter*in eine Agentur, so stehen dem Eigenbetrieb und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass Auftraggeber*in der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn Auftraggeber*in von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Eigenbetrieb vollständig übernimmt und auf Verlangen des Eigenbetriebs angemessene Sicherheit leistet.

16 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

16.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

16.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

16.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt Veranstalter*in zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des Eigenbetriebs verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des Eigenbetriebs für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % des Nutzungsentgelts pauschal abgegolten werden, soweit Veranstalter*in nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

16.4 Die Anzahl der anwesenden Gäste sowie der Ausfall von Referent*innen, Vortragenden, Künstler*innen und sonstiger Teilnehmer*innen der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre von Veranstalter*in. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden.

Veranstalter*in wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für die Veranstaltung empfohlen, soweit sie die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

16.5 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre vom Eigenbetrieb liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

17.1 Aufrechnungsrechte stehen Veranstalter*in gegenüber dem Eigenbetrieb nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Eigenbetrieb anerkannt sind.

17.2 Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich bei Veranstalter*in um eine*n Kaufmann*Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit Veranstalter*in diesem Personenkreis nicht angehört, ist sie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

18 Datenverarbeitung, Datenschutz

18.1 Der Eigenbetrieb überlässt Veranstalter*in die im Vertrag bezeichnete Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter*innen sowie durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der von Veranstalter*in an den Eigenbetrieb übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Veranstalter*in ist verpflichtet, alle betroffenen Personen, deren Daten an den Eigenbetrieb im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 18.2 bis 18.4 bestimmten Zwecke zu informieren.

18.2 Dienstleistungsunternehmen für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom Eigenbetrieb zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten von Veranstalter*in und entscheidungsbefugter Ansprechpartner*innen übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen von Veranstalter*in nach Artikel 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt der Eigenbetrieb die Daten von Veranstalter*in zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

18.3 Personenbezogene Daten von Veranstalter*in, Veranstaltungsleiter*in sowie entscheidungsbefugter Ansprechpartner*innen können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

18.4 Der Eigenbetrieb verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die es von Veranstalter*in erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 10 Jahren vom Eigenbetrieb gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

18.5 Sollte ein*e Betroffene*r mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen*ihreren personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird der Eigenbetrieb auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der*die Betroffene jederzeit eine E-Mail an datenschutz@eurogress-aachen.de senden. Auf Wunsch erhält der*die Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die der Eigenbetrieb über ihn*sie gespeichert hat.

19 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

19.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Aachen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Sofern Veranstalter*in Unternehmer*in ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Aachen als Gerichtsstand vereinbart.

19.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.